

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Freiberg (Marktgebührensatzung) vom 14.01.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten und Blumen- und Pflanzenmarkt dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem eine Zulassung nach § 4 der Marktsatzung der Stadt Freiberg erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von Standplätzen.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Für den Wochenmarkt werden für Dauerzulassungen die Gebühren per Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils am Monatsanfang fällig und ist bargeldlos zu entrichten.
- (2) Für Tageszulassungen auf den Wochenmärkten als auch auf dem Blumen- und Pflanzenmarkt werden die Gebühren als Tagesgebühr erhoben. Die Gebühr wird mit der Zulassung fällig und ist sofort an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (3) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen der Marktaufsicht Nachweise vorzulegen.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

Die in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettoentgelte, auf welche die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben wird, falls keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung und nach den Gebührentatbeständen dieser Satzung entsteht erst ab dem 01.02.2019. Für die Benutzung der Einrichtungen bis einschließlich 31.01.2019 gestaltet sich die Gebührenpflicht nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Für Dauerzulassungen nach dieser Satzung fallen Gebühren für den Monat Januar 2019 im Rahmen dieser Satzung nicht an. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt für das 2019 insoweit mit der Maßgabe, dass je ein Elftel des Jahresbetrages zum Monatsanfang beginnend ab Februar 2019 fällig ist.
- (3) Für den Monat Januar 2019 werden Dauerzulassungen nicht erteilt. Die Gebührenpflicht richtet sich nach den bisherigen Vorschriften und ist in Höhe der bisherigen Gebühren für Tageszulassungen zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 08.01.2016 außer Kraft.

Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage (zu § 6)

Gebührenverzeichnis gültig ab 01.01.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Freiberg

Wochenmärkte (Obermarkt und Wasserberg/Park der Generationen) und Blumen- und Pflanzenmarkt (netto)

Dauerzulassung ganztägig Grundgebühr Flächegebühr	14,00 € Tag/Stand 0,75 € qm/Tag
Dauerzulassung halbtägig Grundgebühr Flächegebühr	7,00 € Tag/Stand 0,75 € qm/Tag
Tageszulassung ganztägig Grundgebühr Flächegebühr	14,00 € Tag/Stand 1,00 € qm/Tag
Tageszulassung halbtägig Grundgebühr Flächegebühr	7,00 € Tag/Stand 1,00 € qm/Tag
Strom Verbrauchspauschale	- Lichtstrom (klein): 1,50 €/Tag; - Lichtstrom (mittel): 3,00 €/Tag; - Lichtstrom (groß) / Kühlung (klein): 5,00 €/Tag; - Kühlung (groß): 7,50 €/Tag; - Starkstrom 16 A CEE: 12,50 €/Tag; - Starkstrom 32 A CEE: 25,00 €/Tag
Parkgebühren	5,00 €/Tag

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel